

# Massenklagen und Legal Tech – Quantität statt Qualität?

Dr. Nils Feuerhelm/Sami Yacob, Berlin\*

*Der Beitrag befasst sich mit der Frage, welche Auswirkungen Massenklageverfahren auf den deutschen Rechtsmarkt haben. Die Anzahl an Massenklageverfahren ist in den vergangenen Jahren erheblich gestiegen. Dieser Anstieg ist unter anderem auf die zunehmenden technologiegestützten Möglichkeiten der Effizienzsteigerung durch Standardisierung und Automatisierung zurückzuführen. Die hiermit einhergehenden Neuerungen eröffnen den beteiligten Akteur:innen neue Chancen und Geschäftsmodelle. Fraglich ist jedoch, ob bei der Abwicklung von Massenklageverfahren – infolge der zunehmenden Technisierung des Rechts – die juristische Qualität gewährleistet werden kann.*

## A. Massenklageverfahren

### I. Massenklagen als kommerzielle Klageindustrie

Seit den Enthüllungen rund um den Abgasskandal<sup>1</sup> sind die deutschen Zivilgerichte im großen Stil mit Klagen von Autofahrer:innen befasst. So waren im Jahr 2020 rund 30.000 Zivilklagen allein vor den deutschen Oberlandesgerichten anhängig.<sup>2</sup>

Das zugrundeliegende Phänomen: sog. Massenklagen (mass claims).<sup>3</sup> Die Autoren verstehen hierunter Klagen, die sich typischerweise auf massenhaft auftretende gleich gelagerte Sachverhalte bzw. Schadensereignisse beziehen

und eine große Anzahl von Akteur:innen (häufig auch Verbraucher:innen) betreffen – unabhängig davon, ob die entsprechenden Ansprüche individuell oder gebündelt geltend gemacht werden. Im Hinblick auf die Zunahme derartiger Fallkonstellationen hat sich in den letzten Jahren eine kommerzielle Klageindustrie entwickelt. Im Hintergrund befinden sich typischerweise hoch spezialisierte Kanzleien oder Unternehmen, welche – regelmäßig unter Anwendung von Legal Tech<sup>4</sup> – die Rechtsansprüche für die Kläger:innen außergerichtlich einfordern und gerichtlich geltend machen.

Die Anwendungsfälle für Massenklagen sind vielfältig: (1) Entschädigungsansprüche von Fluggästen, etwa wegen Flugverspätungen oder -annullierungen auf Basis der Fluggastrechte-Verordnung;<sup>5</sup> (2) Ansprüche im Zusammenhang mit dem Abgasskandal (s. o.); (3) Ansprüche wegen der im Raum stehenden LKW-Kartelle;<sup>6</sup> (4) Ansprüche geprellter Anleger:innen im Rahmen des Wirecard-Skandals. Auch die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sieht einen möglichen Anwendungsfall von Massenklagen vor. So stehen betroffenen Personen im Falle etwaiger datenschutzrechtlicher Verstöße Schadensersatzansprüche zu, vgl. Art. 82 Abs. 1 DS-GVO.<sup>7</sup> Zuletzt hat etwa das

\* Der Autor Dr. Nils Feuerhelm ist Rechtsreferendar und wissenschaftlicher Mitarbeiter bei Heuking Kühn Lüer Wojtek mit Schwerpunkt Insolvenzrecht. Der Autor Sami Yacob ist als Volljurist an der Schnittstelle von Recht, Innovation und Politik tätig. Beide setzen sich ehrenamtlich bei dem *recode.law e. V.* für eine Modernisierung und Digitalisierung des Rechts ein.

<sup>1</sup> Schmidt, in: Creifelds kompakt, Rechtswörterbuch, 4. Edition 2021, Dieselskandal; zur Chronologie des VW-Abgasskandals: [https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/braunschweig\\_harz\\_goettingen/Die-VW-Abgas-Affaere-eine-Chronologie,volkswagen892.html](https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/braunschweig_harz_goettingen/Die-VW-Abgas-Affaere-eine-Chronologie,volkswagen892.html), Abruf v. 30.6.2021; Syrbe, NZV 2021, 225, (225).

<sup>2</sup> Jung, Kommen die Turboverfahren?, faz.net, <https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/dieselskandal-klagen-schnellere-klaerung-gefordert-17390894.html>, Abruf v. 30.6.2021.

<sup>3</sup> Zum Begriff des *mass claims*: Holtzmann, Mass Claims, Max Planck Encyclopedias of International Law, [opil.oup.com](https://opil.oup.com/view/10.1093/law:epil/9780199231690/law-9780199231690-e1891), <https://opil.oup.com/view/10.1093/law:epil/9780199231690/law-9780199231690-e1891>, Abruf v. 13.7.2021.

<sup>4</sup> Das Schlagwort Legal Tech wird von den Akteur:innen des Rechtsmarktes nicht einheitlich aufgefasst und verschieden interpretiert. Die Autoren des hiesigen Beitrages definieren Legal Tech als den Einsatz von Informationstechnologie im Bereich der juristischen Arbeit. Vertiefend zum Begriff Legal Tech: Hähnchen/Schrader/Weiler/Wischnmeyer, JuS 2020, 625 (625 ff.).

<sup>5</sup> So setzen etwa Anbieter wie das deutsche Legal Tech-Unternehmen Flightright GmbH Entschädigungsansprüche auf Basis der *Fluggastrechte-Verordnung* durch, Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.2.2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung.

<sup>6</sup> Zum Sachverhalt s. zusammenfassender Bußgeldbeschluss der Europäischen Kommission v. 19.7.2016, C (2016) 4673, Document 52017XC0406(01); vgl. auch <https://www.lto.de/recht/kanzleien-unternehmen/k/bgh-lkw-kartell-entscheidung-erfahrungssatz-vermutung-olg-stuttgart-zurueckverweisung/>, Abruf v. 30.6.2021.

<sup>7</sup> Im Bereich des Datenschutzes liegt eine kommerzielle Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen deshalb nahe, weil sich häufig bereits ein einziger Datenschutzverstoß auf eine Vielzahl von Betroffenen auswirkt.

Datenleck des Berliner Lebensmittel-Start-ups Gorillas für große Aufregung gesorgt.<sup>8</sup>

Neben den traditionellen Anwaltskanzleien treten auf dem Rechtsmarkt zunehmend disruptive Legal Tech-Unternehmen auf. Im Fokus ihrer Geschäftsmodelle stehen häufig neue Vergütungsmodelle.<sup>9</sup> So kauft<sup>10</sup> die RightNowGroup GmbH nach eigenen Angaben Betroffenen von Schadenserignissen ihre Rechtsansprüche ab – für einen Großteil der im Raum stehenden Entschädigungsansprüche. Betroffene können sich auch an andere Legal Tech-Unternehmen wie die Flightright GmbH oder die Europäische Gesellschaft für Datenschutz mbH<sup>11</sup> wenden, um die jeweiligen Ansprüche zu prüfen, rechtlich zu bewerten und ggf. gerichtlich durchzusetzen – typischerweise gegen eine Erfolgsprovision von circa 25 %.

## II. Alternative Instrumente des deutschen und europäischen Gesetzgebers

Auch der deutsche und europäische Gesetzgeber haben sich mit Massenklageverfahren auseinandergesetzt und mit der Musterfeststellungsklage (MFK) und der EU-Verbandsklage neue Möglichkeiten zur Durchsetzung der Ansprüche von Verbraucher:innen geschaffen.

## III. Die MFK als stumpfes Schwert

Der deutsche Gesetzgeber hat die MFK<sup>12</sup> konzipiert, um die strukturelle Waffenungleichheit zwischen den Verbraucher:innen auf der einen Seite und den Unternehmen bzw. der Industrie auf der anderen Seite auszugleichen und dem rationalen Desinteresse der Verbraucher:innen<sup>13</sup> entgegenzutreten. In der Praxis stößt die MFK jedoch auf vielfältige Hindernisse. So ist der Anwendungsbereich der MFK dadurch erheblich eingeschränkt, dass nur sog. qualifizier-

te Einrichtungen klagebefugt sind.<sup>14</sup> Eine weitere Hürde folgt aus der Tatsache, dass die MFK auf einem zweistufigen Rechtsmodell<sup>15</sup> beruht. Die Verbraucher:innen müssen grundsätzlich im Anschluss an das Musterfeststellungsverfahren eine nachgelagerte eigenständige Leistungsklage erheben, um ihre Rechte gegen zahlungsunwillige Unternehmen durchzusetzen. Auch deshalb scheint die MFK sich in der Praxis nicht durchzusetzen; sie ist ein stumpfes Schwert zur Durchsetzung verbraucherrechtlicher Ansprüche.<sup>16</sup>

## IV. Die EU-Verbandsklage als mögliches Vehikel eines effektiven Verbraucher:innenschutzes

Auch auf europäischer Ebene bewegt sich einiges. So hat die EU-Kommission im Sommer 2020 als Teil des New Deals for Consumers<sup>17</sup> den kollektiven Rechtsbehelf der Verbandsklage angekündigt.<sup>18</sup> Die entsprechende Richtlinie<sup>19</sup> ist nach über 10-jährigem Anlauf zum Schutz von Kollektivinteressen der Verbraucher:innen Ende 2020 in Kraft getreten.<sup>20</sup> Vereinzelt wird bereits in den Ring geworfen, die europäische Verbandsklage habe das Potenzial, die Litigation-Landschaft maßgeblich zu verändern.<sup>21</sup> Dieser Ausruf dürfte vor allem daher rühren, dass die EU-Verbandsklage – im Gegensatz zur MFK – auf einem einstufigen Rechtsmodell basiert. Es bleibt jedoch abzuwarten, ob die europäische Verbandsklage tatsächlich ein Vehikel eines effektiven Verbraucher:innenschutzes wird. Die rechtspolitischen Auswirkungen dieses Instrumentes auf dem deutschen und europäischen Wirtschafts- und Rechts-

<sup>8</sup> Im Zusammenhang mit dem im Raum stehenden Datenleck waren verschiedene Daten (z. B. Name, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Bestellhistorie) von mehr als 200.000 Kund:innen größtenteils online einsehbar. Hierzu weiterführend: Köhler, Kundendaten von „Gorillas im Netz“, tagesschau.de, <https://www.tagesschau.de/investigativ/ndt/lieferservice-gorillas-kundendaten-101.html>, Abruf v. 30.6.2021.

<sup>9</sup> Zur rechtspolitischen Lage von Legal-Tech in Deutschland: Leeb/Hotz, ZUM 2021, 379, (379 ff.); Hähnchen/Schrader/Weiler/Wischneyer, JuS 2020, 625, (625 ff.).

<sup>10</sup> Auf diese Weise etwa beworben auf der Internet-Webseite <https://www.rightnow.de/>, Abruf v. 7.7.2021.

<sup>11</sup> Zur Europäischen Gesellschaft für Datenschutz mbH und zur Klagindustrie im Bereich des Datenschutzes ausführlich: Spittka, GRUR-Prax 2019, 475, (475 ff.).

<sup>12</sup> Zur rechtlichen Grundlage: §§ 606 ff. ZPO.

<sup>13</sup> Der Gesetzgeber spricht im Gesetzesentwurf zur Einführung der Musterfeststellungsklage vom sog. *rationalen Desinteresse*, das die Verbraucher:innen von einer individuellen Rechtsverfolgung abhalte, da aus der Sicht der Geschädigten der erforderliche Aufwand im Vergleich zum möglichen Nutzen zu hoch sei, vgl. BT-Drs. 19/2507, S. 1, 13.

<sup>14</sup> Bei den qualifizierten Einrichtungen handelt es sich um solche Einrichtungen i. S. der vom Bundesamt für Justiz geführten Liste nach § 4 UKlaG; hierzu auch Stadler in Musielak/Voit, ZPO, 18. Aufl. 2021, § 606 Rn. 5. Die Einschränkung erscheint auch deshalb problematisch, weil diese Einrichtungen (z. B. Verbraucherverbände) schlicht aus kostenrechtlichen Erwägungen keine hoch spezialisierten Kanzleien mandatieren können und deshalb regelmäßig der Gegenseite strukturell unterlegen sind.

<sup>15</sup> Hierzu vertiefend: Lühmann, NJW 2020, 1706 (1706 f.).

<sup>16</sup> Zu den relevanten Kritikpunkten bereits im Jahr 2017: Kranz, NZG 2017, 1099 (1100).

<sup>17</sup> Hierzu einführend: [https://ec.europa.eu/info/law/law-topic/consumers/review-eu-consumer-law-new-deal-consumers\\_de](https://ec.europa.eu/info/law/law-topic/consumers/review-eu-consumer-law-new-deal-consumers_de), Abruf v. 12.7.2021.

<sup>18</sup> Eine übersichtliche Aufbereitung zu den Kernpunkten und Ausführungen des Rechtsinstrumentes: [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP\\_18\\_3041](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP_18_3041), Abruf v. 10.7.2021.

<sup>19</sup> Richtlinie (EU) 2020/1828 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2020 über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG.

<sup>20</sup> Vgl. Röthemeyer, VuR 2021, 43 (43 ff.); Hakenberg, NJOZ 2021, 673 (674); Lühmann, NJW 2019, 570 (570).

<sup>21</sup> So Bellinghausen, Top-Litigators zur EU-Sammelklage: „Das wird die Prozesslandschaft grundlegend verändern.“, juve.de, <https://www.juve.de/nachrichten/verfahren/2020/12/top-litigators-zur-eu-sammelklage-fuer-prozessfinanzierer-wird-es-deutlich-interessanter>, Abruf v. 30.6.2021.

verkehr können erst dann zuverlässig eingeschätzt werden, nachdem die einzelnen Mitgliedstaaten die EU-Richtlinie in nationales Recht umsetzen.

## V. Abhandlung von Massenklagen auf Beklagtenseite

Die aktuelle Praxis der Klageindustrie ist unter anderem deshalb so brisant für die beklagten Unternehmen, weil die Kläger:innenseite durch die schiere Fallzahl ein erhebliches Drohpotential aufbauen kann. Die Unternehmen stehen aufgrund der enormen Masse vor erheblichen logistischen und administrativen Herausforderungen. Auch aus diesen Gründen ist es durchaus verwunderlich, dass die Praxis der Massenklageverfahren in den letzten Jahren schwerpunktmäßig lediglich auf der Kläger:innenseite zu einer stetigen, effizienzgetriebenen Standardisierung und Automatisierung des Rechts geführt hat.<sup>22</sup> In der praktischen Ausgestaltung werden Mandate bzw. Vorgänge in der Regel nicht mehr einzeln bearbeitet. Vielmehr können relevante Schriftstücke – auch mit Hilfe von Natural Language Processing (NLP)<sup>23</sup> – analysiert und elektronische Akten automatisiert erstellt werden; Fristen und Termine können dabei automatisiert erfasst werden. Weiterhin können die relevanten Dokumente automatisch – auf Textbausteinen basierend – generiert werden. Eine konfigurierbare Dashboard-Übersicht bietet den Anwender:innen regelmäßig einen umfassenden Überblick zu den jeweiligen Verfahren.

Das Auftreten neuer Akteur:innen auf dem Rechtsmarkt zeigt jedoch deutlich, dass die Effizienzsteigerung durch Standardisierung und Automatisierung zunehmend auch ein relevantes Thema der Beklagtenseite geworden ist. So behauptet die Plattform justclaims.eu des Anbieters CHS Claims Handling Solutions GmbH<sup>24</sup>, dass durch den Einsatz eines digitalen Schadensabwicklungsprozesses für Fluggesellschaften eine erhebliche Kostenreduktion im Raum stehe. Sie sieht sich selbst als digitale Antwort auf Flightright.<sup>25</sup>

Auch Wirtschaftsprüfungsgesellschaften haben eine technologie- und datenbasierte Lösung zur effizienten Abwehr von Massenklagen entwickelt.<sup>26</sup>

## B. Quantität statt Qualität?

Bei der Abwicklung der Massenklageverfahren solle eine gleichbleibend hohe (...) Qualität<sup>27</sup> gewährleistet werden. Wie bereits vergangene Verfahren gezeigt haben, erscheint dieser Qualitätsanspruch jedoch nicht immer aufrechterhalten werden zu können. So hat das OLG Naumburg im September 2019<sup>28</sup> in einer Entscheidung zum Abgasskandal eine Berufung des Klägers als unzulässig abgewiesen, weil diese nicht den gesetzlichen Formen des § 520 Abs. 3 Nr. 2 ZPO entsprach. In diesem Zuge bezog sich das OLG auf einen Beschluss des BGH aus dem Jahr 2008:<sup>29</sup>

„Solchen Anforderungen genügt eine Berufungsbegründungsschrift nicht, die sich weitgehend aus Textbausteinen und Schriftsätzen zusammensetzt, die andere Rechtsstreitigkeiten betreffen und auf das im Streitfall angefochtene Urteil nur sporadisch eingehen.“

Auch das OLG Köln sah in einem Beschluss aus dem Jahr 2020<sup>30</sup> eine Berufungsbegründung aufgrund der Nutzung von Textbausteinen ohne Bezug zum strittigen Fall als unzulässig an.

In Anbetracht dessen bleibt abzuwarten, ob im Zuge zunehmender Standardisierung und Automatisierung des Rechts eine hohe juristische Qualität sichergestellt werden kann. In einem kläger:innen- und beklagtenseitig kommerzialisierten Rechtsmarkt könnte der Einsatz der eigenen digitalen Infrastruktur und digitalen Prozesse das ausschlaggebende Kriterium für nachhaltigen Erfolg oder Misserfolg sein. Der Rechtsmarkt könnte sich einer Technologieschlacht bei Massenklageverfahren ausgesetzt sehen.

## C. Big Legal Data

Die zunehmende Technisierung des Rechts hat auch zur Folge, dass einzelne Kanzleien mehrere zehntausend Verfahren führen.<sup>31</sup> Diese Klageindustrie produziert – mit steigenden Verfahrenszahlen – große Datenmengen (sog. Big Data). Unter Big Data wird allgemein eine große Menge an typischerweise unstrukturierten, aus verschiedenen Quellen stammenden Daten verstanden, die zum Zwecke der Erkennung von Gesetzmäßigkeit, Korrelation und Kausalitäten und zur Generierung neuer Informatio-

<sup>22</sup> Zur Effizienzsteigerung durch Automatisierung im Recht: *Hähnchen/Schrader/Weiler/Wischmeyer*, JuS 2020, 625 (627 ff.).

<sup>23</sup> Zum Begriff des NLP weiterführend: *Kumar*, Natural Language Processing, 1. Aufl. 2011, S. 1 ff.

<sup>24</sup> Die GmbH wurde von zwei Anwält:innen der Anwaltskanzlei ARNECKE SIBETH DABELSTEIN gegründet.

<sup>25</sup> Vgl. <https://www.lto.de/recht/kanzleien-unternehmen/k/ulrich-steppeler-justclaims-claimindustrie-mit-eigenen-waffen-schlagen/>, Abruf v. 30.6.2021.

<sup>26</sup> So hat die PricewaterhouseCoopers (PWC) International das als Mass Claims Machine bezeichnete Instrument entwickelt, vgl. <https://www.pwclegal.de/dienstleistungen/legal-technology/mass-claims/>, Abruf v. 30.6.2021.

<sup>27</sup> So PwC, <https://www.pwclegal.de/dienstleistungen/legal-technology/mass-claims/>, Abruf v. 30.6.2021.

<sup>28</sup> *OLG Naumburg*, Urt. v. 12.09.2019, 1 U 168/18 - juris.

<sup>29</sup> *BGH*, NJW-RR 2008, 1308 (1308 f.) – Textbausteine ohne Bezug zum Streitstoff.

<sup>30</sup> *OLG Köln*, Beschl. v. 18.08.2020, 15 U 171/19 - juris.

<sup>31</sup> Im Dieseldgate hat beispielsweise die Berliner Kanzlei Gansel Rechtsanwälte bis zu 27.000 Dieseldkunden vertreten, bei Stoll & Sauer waren es 15.000 Klagen, vgl. <https://www.juve.de/nachrichten/verfahren/2020/09/textbaustein-gate-wenn-kliegerkanzleien-im-dieseldkandal-berufungen-versammeln>, Abruf v. 5.7.2021.

nen genutzt werden können.<sup>32</sup> Im juristischen Kontext ist Big Data bzw. Big Legal Data insbesondere im Rahmen von Predictive Analytics<sup>33</sup> zur Analyse und Vorhersage von Gerichtsentscheidungen thematisiert worden.<sup>34</sup> Big Legal Data könnte auch neue Felder der kommerziellen Nutzung erschließen. So scheint es denkbar, dass etwa Verbraucher:innenkanzleien neue Klageprodukte<sup>35</sup> direkt bei den in ihren Datenbanken hinterlegten und gespeicherten Mandant:innen bewerben.<sup>36</sup> Es könnten sich Newsletter-Klagen etablieren, die durch die bereits erfassten Daten mit erheblich weniger Aufwand eingereicht werden könnten.

## D. Fazit und Ausblick

Es wird sich zeigen, wer das juristisch-technologische Wettrüsten bei Massenklageverfahren für sich entscheiden wird. Wenn die bisherigen Beteiligten durch den Einsatz effizienter Softwares einerseits und durch den Rückgriff auf eine stetig anwachsende Zahl potenzieller Mandant:innen andererseits weiterhin an der bisherigen Rechtspraxis festhalten, könnte letztendlich die Justiz den Kürzeren ziehen. Denn die staatlichen Justizorgane stoßen mit ihrer bisherigen Arbeitsweise bereits jetzt zunehmend an ihre Grenzen.<sup>37</sup> Letztlich liegt es in der Hand des Gesetzgebers, für die Zukunft einen angemessenen Ausgleich zwischen den Interessen der Rechtssuchenden (insbesondere der Verbraucher:innen), den Interessen der Unternehmen und

der Industrie sowie einer effizienten Rechtspflege zu finden. Es gilt jedoch zu befürchten, dass – aufgrund technologiegestützter Innovationen – das Ungleichgewicht zwischen den Akteur:innen der Privatwirtschaft und den staatlichen Justizorganen zulasten letzterer jedenfalls zunächst weiter zunehmen wird.

<sup>32</sup> Schulz, in Gola (Hrsg.), Datenschutzgrundverordnung, 2. Aufl. 2018, Art. 6 Rn. 254.

<sup>33</sup> Unter Predictive Analytics wird allgemein die zukunftsgerichtete Analyse großer Datenmengen verstanden, die es – in einem juristischen Kontext – ermöglicht, Entscheidungen von Gerichten vorherzusagen, vgl. Hoch, MMR 295 (295).

<sup>34</sup> Die systematisierte Auswertung von richterlichen Entscheidungen wurde in Deutschland bisher wenig thematisiert, hat jedoch in Frankreich bereits die Aufmerksamkeit des Gesetzgebers geweckt (LOI n° 2019-222 du 23 mars 2019 de programmation 2018-2022 et de réforme pour la justice, dort in Art. 33). Dort wurde bereits 2019 im Rahmen eines Gesetzes zur Reform der Justiz beschlossen, dass Richter:innen nicht automatisiert bewertet werden dürfen und dass das Erstellen von personenbezogenen Profilen von Richter:innen sowie Entscheidungsprognosen – unter erheblicher Strafandrohung – verboten ist, weiterführend hierzu z. B. Meising, LR 2019, 95 (95 ff.); vertieft zu Predictive Justice Tools Hoch, MMR 2020, 295 (296 ff.), die die Existenz und Eignung im deutschen Gerichtsprozess analysiert.

<sup>35</sup> Vgl. zu neuen Klageprodukten z. B. Splittka, GRUR-Prax 2019, 475.

<sup>36</sup> Denn in der Regel werden die Mandant:innen bei der Eingabe ihrer Daten eine Einwilligung zur Weiterverarbeitung und internen Nutzung abgegeben haben. Im Rahmen dieses Beitrags soll jedoch auf die datenschutzrechtlichen Anforderungen und die Zulässigkeit von Big Legal Data (Analytics) nicht vertieft eingegangen werden, hierzu weiterführend bei Schiff in Ehmann/Selmayr (Hrsg.), Datenschutzgrundverordnung, 2. Aufl. 2018, Art. 9 Rn. 65 ff.; Schneider in Forgo (Hrsg.), Betrieblicher Datenschutz, 3. Aufl. 2019, Kapitel 1 Rn. 28 ff.; Hackenberg in Hoeren/Sieber (Hrsg.), MultimediaR-Hdb, 2021, Teil 15.2 Rn. 10 ff.

<sup>37</sup> Vgl. z. B. Jung, „Schnellboote“ für digitale Justiz, faz.net, <https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/zivilrichtertag-schnellboote-fuer-eine-digitale-justiz-17179859.html>, Abruf v. 10.7.2021.